



Statuten Verein FSKZ

Stand November 2006

1. Name, Sitz

Unter dem Namen Fachstellenkonferenz der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen für Alkoholprobleme im Kanton Zürich (FSKZ) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.
Der Sitz der FSKZ ist am jeweiligen Ort des Vereinssekretariats.

2. Zweck, Aufgaben

Die FSKZ:

- stellt sich als Ansprechpartnerin für alkoholbezogene Fragestellungen für ambulante Beratung, Behandlung sowie Sekundärprävention im Kanton Zürich zur Verfügung.
- engagiert sich für die Entwicklung und Sicherstellung eines umfassenden, fachlich qualifizierten und flächendeckenden Angebotes zur ambulanten Beratung und Behandlung von alkoholgefährdeten und alkoholabhängigen Menschen im Kanton Zürich.
- fördert die Koordination und Zusammenarbeit der Fachstellen, Fachverbände und anderer Institutionen im ambulanten, halbstationären und stationären Suchtbereich und vertritt die Interessen der ihr angeschlossenen Mitglieder.
- wirkt bei der Erarbeitung verbindlicher Qualitätsstandards mit.
- bietet sich als Gesprächs- und Verhandlungspartnerin an und unterstützt die zuständigen kantonalen Behörden im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Kriterien zur Verteilung der Gelder aus dem Alkoholzehntel sowie weiterer Subventionen.
- setzt sich mit fachlichen und politischen Fragestellungen und Veränderungen auseinander und nimmt Stellung zu Fragen der Suchtproblematik in den Bereichen Prävention, Beratung, Behandlung, Betreuung und Nachbehandlung.
- verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mitgliedschaft

3.1 Bedingungen

Mitglieder können ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen von privaten oder öffentlich-rechtlichen Trägerschaften werden, soweit sie Gelder aus dem Alkoholzehntel erhalten.

3.2 Beitritt:

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Bei Ablehnung hat der Antragsteller ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung.

3.3 Austritt:

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung bis mindestens 6 Monate im Voraus auf das Ende des Kalenderjahres an den Vorstand.

3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft:

Mit dem Wegfall der Beitragsberechtigung aus dem Alkoholzehntel erlischt die Mitgliedschaft auf Ende des Kalenderjahres.

3.5 Ausschluss

Mitglieder die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder sich in anderer Weise vereinsschädigend verhalten, können durch die Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden.

4. Organe

Die Organe der FSKZ sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

5. Vereinsversammlung

5.1 Stimmrecht

Jede Mitgliederorganisation wird durch zwei stimmberechtigte Personen vertreten.

5.2 Bedeutung und Einberufung

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Jährlich wird mindestens eine ordentliche Vereinsversammlung durchgeführt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden.

5.3 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Vereinsversammlung gehören:

- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- die Wahl des/der Präsidenten/-in und der übrigen Mitglieder des Vorstands
- die Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme und Genehmigung der vom Vorstand erarbeiteten strategischen Ziele
- Beschlussfassung des Budgets
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Erlass und Änderung der Statuten
- Genehmigung des Geschäftsreglements
- Behandlung von Rekursen betreffend Aufnahme
- der Ausschluss von Mitgliedern
- die Auflösung des Vereins

5.4 Abstimmungsverfahren

Abstimmungen erfolgen durch:

- einfaches Mehr aller gültig abgegebenen anwesenden Stimmen
- qualifiziertes Mehr sind 2/3 aller gültig abgegebenen anwesenden Stimmen (betr. 3.5 Ausschluss, 9. Statutenrevision sowie 10. Vereinsauflösung)

5.5 Anträge

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung müssen 20 Tage vorher schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden.

6. Vorstand

6.1. Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand umfasst mindestens 3 Personen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Er ist wieder wählbar.

6.2 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Ausarbeitung strategischer Ziele
- Vorbereitung und Führung der Geschäfte
- Jährliche Berichterstattung an die Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Schaffung von Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Delegation von Abgeordneten in andere Institutionen und Vereine/Vereinigungen etc.
- Ausarbeitung eines Geschäftsreglements
- Beschlussfassung über alle übrigen Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

6.3 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er erlässt die für seine Tätigkeit erforderlichen Reglemente. Er kann für einzelne Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

6.4 Entschädigungen

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand Beauftragte kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

7. Revisionsstelle

Es werden 2 RevisorInnen oder eine externe Revisionsstelle gewählt, die einmal jährlich das gesamte Rechnungswesen des Vereins auf seine Richtigkeit hin überprüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung erstatten.

8. Finanzen

8.1 Mittelbeschaffung

Der Verein beschafft sich die notwendigen Mittel durch

- Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen Dritter
- Dienstleistungen

8.2 Mitgliederbeitrag

Der Verein erhebt jährlich einen Mitgliederbeitrag. Er wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

9. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Statutenrevision

Eine Revision der Statuten erfolgt durch die Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen anwesenden Stimmen.

11. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen anwesenden Stimmen erfolgen. Über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses entscheidet die Vereinsversammlung. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. November 2002 angenommen worden. Sie treten am 01. Januar 2003 in Kraft.

An der Vereinsversammlung vom 01. November 2006 wurde Artikel 6.1 geändert und per sofort in Kraft gesetzt.

Der Präsident

Die Vize-Präsidentin/Aktuarin

Ruedi Rüttimann

Christiane Köhler